

B. 8.

Niederschrift

über die Verhandlung vor der Film-Überprüfstelle auf Grund der Beschwerde der Irbanon-Gesellschaft gegen das Verbot des Films

"Steuerlos".

Anwesend: Oberregierungsrat Bulcke
als Vorsitzender
Frl. Duchnowsky (Lichtspielgewerbe)
Dr. Fiedler (Kunst und Literatur)
Beutel und } Volkswohlfahrt und
Lehnen } Jugendpflege).
als Beisitzer.



Die beschwerdeführende Gesellschaft war vertreten durch ihren Direktor B u s c h, durch ihren dramaturgischen Berater, den Schriftsteller Adolf Pa u l, und durch Frau M e l l i n t.

Nach Besichtigung des Films wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

Der Beschwerde wird mit folgender Massgabe stattgegeben: Der Film wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche, jedoch nicht vor jugendlichen Personen, zugelassen.

Folgende Ausschnitte werden angeordnet:

Im W. Akt hinter Titel 3 "Selbst wenn Du mich umgebracht hättest" usw. schlagen die kämpfenden Nebenbuhler zunächst zweimal mit Stühlen aufeinander und führen dann einen Ringkampf aus. Dies darf gezeigt werden. Verboten ist die Bildfolge, in der zum dritten Mal der eine Kämpfer dem anderen, und zwar diesmal mit einem Tisch, über den Rücken schlägt. Länge 2,25 m-

Auch der weitere Kampf darf gezeigt werden, der an Deck des Schiffes spielt, jedoch nur soweit, als die beiden Ringenden erneut aufeinander losstürzen und der eine Kämpfer über Bord geworfen wird.

Verboten ist die Bildfolge, in der an Deck des Schiffes die beiden ringenden ihre Kämpfe fortsetzen.
Länge 9,80 m.

Entscheidungsgründe.

Der Film schildert in dramatisch bewegter Handlung und in klar gefügtem Aufbau einen menschlichen Konflikt, der in seinem Höhepunkt zu einem Kampf auf Leben und Tod zwischen zwei Nebenbuhlern führt. Die Vorentscheidung hatte eine Reihe von Einzelheiten dieses Kampfes als verrohend verboten und dem Film die Zulassung versagt, da die herstellende Gesellschaft sich nicht bereit erklärte, die geforderten Ausschnitte vorzunehmen. Gegen diese Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin wendet sich die Beschwerde.

Die Film-Oberprüfstelle hat dieser Beschwerde nur teilweise stattzugeben vermocht. Sie verschloss sich nicht den Ausführungen der Beschwerdeführerin, dass der Sinn und Zusammenhang des Films eine breite und realistische Ausmalung dieses Kampfes aus psychologischen und dramatischen Gründen verlange. Demgegenüber war aber festzustellen, dass der Realismus dieser Ausmalung wie eine nervenfolter wirkt und die Breite der Darstellung eine verrohende Wirkung wahrscheinlich macht. Eine Ausmerzungen der gröblichsten Kampfbilder wie sie die Entscheidung angeordnet hat, erschien danach geboten.

Für richtige Abschrift.
Berlin, den 11. Februar 1924.
s Büro der Film-Oberprüfstelle.

